

Gutachten der Verwaltung zur Einrichtung einer Alkoholverbotszone auf dem Schweriner Marienplatz

A. Aktuelle Herausforderungen durch Alkoholkonsum im öffentlichen Raum

Gefordert wird die Prüfung eines Alkoholverbots im öffentlichen Raum, konkret am Schweriner Marienplatz. Das Konsumieren von Alkohol auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen ist jedoch weder nach bundes- noch nach landesrechtlichen Vorschriften verboten. So ist der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit in gewissem Umfang und zu bestimmten Anlässen weit verbreitet und allgemein akzeptiert. Allerdings gibt es von diesem Grundsatz gelegentlich auch Ausnahmen – so gilt zum Beispiel auf Kinderspielplätzen ein Alkoholverbot (was im Sinne des Jugendschutzes rechtlich unbedenklich ist), aber eben nicht im öffentlichen Raum schlechthin.

Am Marienplatz kommt es laut dem Antrag zur Stadtvertretung (Drucksache Nr. 01585/2025) regelmäßig zu größeren Ansammlungen Alkohol konsumierender Personen, verbunden mit Unruhe und Sicherheitsbedrohungen für Anwohner und Passanten. Aktuelle Maßnahmen wie Platzverweise, Ansprachen durch den Kommunalen Ordnungsdienst oder Polizei zeigen laut der Begründung des hier vorliegenden Antrags zur Schweriner Stadtvertretung die Grenzen der Wirksamkeit der Maßnahmen auf. Ziel der Prüfung hinsichtlich des Erlasses eines Alkoholverbots am Marienplatz soll es sein, Lärmbelästigungen, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, das Verunreinigen des Marienplatzes durch Wegwerfen von Flaschen oder anderen Abfällen, das „Wildpinkeln“ oder Defäkieren sowie das Anpöbeln und Bedrohen von Anwohnern und anderen Passanten zu unterbinden, um dadurch das Sicherheitsgefühl sowie das Wohlbefinden der Schweriner Bürgerinnen und Bürger am Marienplatz zu steigern.

B. Handlungsinstrumente der öffentlichen Verwaltung

Im Hinblick auf den Erlass eines lokal eingegrenzten Alkoholverbotes im öffentlichen Raum stehen der Landeshauptstadt Schwerin bei Vorliegen der erforderlichen formellen und materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen verschiedene Handlungsinstrumente, beispielsweise in Form des Erlasses einer Gefahrenabwehrverordnung im Sinne der §§ 13, 17 SOG M-V (bei Vorliegen einer abstrakten Gefahr) oder in Form des Erlasses einer ordnungsrechtlichen Allgemeinverfügung nach §§ 13, 16 SOG M-V (bei Vorliegen einer konkreten Gefahr), zur Verfügung. Privatwirtschaftlich geführte Unternehmen, wie die Deutsche Bahn, sind in der Wahl ihrer Handlungsinstrumente – im Gegensatz zur öffentlichen Verwaltung – freier und können so für die genutzten Flächen bestimmte benutzungsregelnde Anordnungen treffen. Auch wenn einige Städte, wie zum Beispiel Erfurt, von diesen Instrumenten in jüngster Zeit durchaus Gebrauch gemacht haben, stehen diese Handlungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde zur Regelung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum in einem Spannungsverhältnis mit den Grundrechten, insbesondere dem Freiheitsrecht der Passanten und der Konsumenten aus Art. 2 Abs. 1 GG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

I. Erlass in Form einer Verordnung gemäß §§ 13, 17 SOG M-V

1. Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

a) Schutzgut der öffentlichen Sicherheit

Es müsste eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegen. Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehören sowohl Individual- als auch Gemeinschaftsrechtsgüter wie die Unverletzlichkeit der Normen der Rechtsordnung, die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelnen sowie der Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urte. v. 28.03.2012 – 6 C 12/11 – NJW 2012, 2676 m. w. N.; Lang in Schütz/Classen, Landesrecht M-V, 3. Aufl. 2014, § 3 Rn. 29). Der Alkoholkonsum als solcher ist, sofern er durch volljährige/erwachsene Personen erfolgt, grundsätzlich auch in der Öffentlichkeit rechtskonform und verwirklicht für sich genommen weder Straf- noch andere Rechtsvorschriften. Auch führt der Alkoholgenuss nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht zwangsweise zu Aggressivität und so zu Verstößen gegen die Rechtsordnung (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 28.07.2009 - 1 S 2200/08 - juris Rn. 45). Vielmehr hängen die Wirkungen, welche der Alkoholgenuss bei der jeweiligen Person zeigt von den äußeren Umständen, den individuellen Gegebenheiten und Befindlichkeiten sowie den situativen Einflüssen ab (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 28.07.2009 - 1 S 2200/08 - juris Rn. 45). Die Schwelle zu einem Verstoß gegen die Rechtsordnung, insbesondere die öffentliche Sicherheit, ist jedoch dann überschritten, wenn es durch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen zu Straftaten, wie etwa Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Bedrohungen etc., oder Ordnungswidrigkeiten, insbesondere nach §§ 117, 118 OWiG, oder anderen Rechtsverstößen kommt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 30.11.2012 - 11 KN 187/12 -, juris Rn. 68). Beispielhaft können für einen Verstoß gegen § 118 OWiG unter anderem das Urinieren, Defäkieren/Koten und Erbrechen im öffentlichen Raum angeführt werden (vgl. OVG Lüneburg Urteil v. 30.11.2012 - 11 KN 187/12 – juris Rn. 68). In diesen Fällen besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und den vorgenannten Störungen der öffentlichen Sicherheit. Auch kann ruhestörender Lärm nicht nur einen Verstoß gegen § 117 OWiG, sondern darüber hinaus auch insoweit einen „Schaden“ für das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit – konkret die Unversehrtheit der Gesundheit, welche auch das Recht auf Nachtruhe einschließen kann – durch die Folgeerscheinungen des Alkoholkonsums, darstellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 30.11.2012, Az. 11 KN 187/12 Rn. 68).

b) Schutzgut der öffentlichen Ordnung

Die öffentliche Ordnung umfasst die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Beachtung nach jeweils herrschender Auffassung unerlässliche Voraussetzung für ein gedeihliches beziehungsweise geordnetes menschliches Zusammenleben ist (vgl. VG Karlsruhe Urteil v. 25.08.2011 - 6 K 2261/11 - juris Rn. 11; Lang in Schütz/Classen, Landesrecht M-V, 3. Aufl. 2014, § 3 Rn. 3). Wie auch bei der öffentlichen Sicherheit ist die Schwelle zu einem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung erst dann überschritten, wenn es durch die alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zur Verwirklichungen von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten kommt.

c) Erforderlichkeit einer abstrakten Gefahr

Für den Erlass eines Alkoholverbots in Form einer Verordnung nach § 17 SOG M-V, welche sich als Gefahrenabwehrverordnung für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen richtet, ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Fehlt es an einer abstrakten Gefahr, bedarf es zum Einschreiten eines Parlamentsgesetzes (vgl. BVerwGE 116, 347, 349 ff.). Eine abstrakte Gefahr ist dann gegeben, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall eintritt und daher der Anlass besteht, dieser Gefahr mit einem Rechtssatz zu begegnen (vgl. Lang in Schütz/Classen, Landesrecht M-V, 3. Aufl. 2014, § 3 Rn. 49, 66). Bloße „Belästigungen“ oder „Unbequemlichkeiten“ im Zusammenhang mit dem Mitführen oder dem Konsum von Alkohol überschreiten aber nicht die polizeirechtliche Gefahrenschwelle und rechtfertigen deshalb kein ordnungsrechtliches Einschreiten (vgl. Tettinger/Erbguth/Mann, Besonderes Verwaltungsrecht § 14 Rn. 468). Eine abstrakte Gefahr setzt eine nach allgemeiner Lebenserfahrung beziehungsweise fachlichen Erkenntnissen bestehende Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit

hinreichender Wahrscheinlichkeit das Eintreten einer bestimmten Gefahr als möglich erscheinen lässt – hierbei geht es um einen regelmäßig und typischerweise zu erwartenden Schadenseintritt (vgl. VG Osnabrück, Beschluss v. 10.02.2010 - 6 B 9/10 -, juris Rn. 23; Lang in Schütz/Classen, Landesrecht M-V, 3. Aufl. 2014, § 3 Rn. 313 f., 49).

Dabei ist allgemein anerkannt, dass sich die für die Annahme einer Gefahr erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts nach dem Wert des zu schützenden Rechtsgutes richtet. Nach der Rechtsauffassung des OVG Lüneburg reiche es bereits aus, dass zum Schutz hochwertiger Rechtsgüter keine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts vorliegen muss, sondern dass vielmehr auch nur eine mehr als geringfügige Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts als ausreichend zu erachten ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 30.11.2011 - 11 KN 187/12 -, juris Rn. 70; BVerwG, Urteil v. 25.07.2007 – 6 C 39/06 -, 43). Eine Mehrzahl anderer gerichtlicher Entscheidungen vertritt die Auffassung, dass bei einem bloßen Alkoholkonsum beziehungsweise dem Mitführen von Alkohol in der Öffentlichkeit nicht per se von einer Gefahr für eben diese ausgegangen werden kann, sondern, dass darüber hinaus noch weitere Aspekte hinzukommen müssen, um das Vorliegen einer abstrakten Gefahr begründen zu können (vgl. Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil v. 21.06.2012 - 3 N 653/09 - ; VG Karlsruhe v. 25.08.2011 - 6 K 2261/11 - juris Rn. 9; VG Osnabrück, Beschluss v. 11.02.2010 - 6 B 9/10 -, juris Rn. 23; VGH Baden-Württemberg v. 28.07.2009, Az. 1 S 2200/08). **Dies bedeutet im übertragenen Sinn, dass die erlassende Behörde den Kausalzusammenhang zwischen dem Alkoholkonsum vor Ort und regelmäßig sowie typischerweise auftretender Gewalt zu belegen hat.** Ist die Behörde mangels genügender Erkenntnisse oder Anhaltspunkte über Einzelheiten des zu regelnden Sachverhalts und/oder über die maßgeblichen Kausalverläufe zu der erforderlichen Gefahrenprognose nicht im Stande, so liegt keine Gefahr, sondern allenfalls eine mögliche Gefahr oder ein Anfangsverdacht vor (vgl. BVerG Urteil v. 3. Juli 2002 – 6 CN 8/01 -; BVerwGE 116,347; OVG Lüneburg, Urteil v. 30.11.2012 – 11 KN 187/12 - juris Rn. 65 f.; VG Osnabrück, Beschluss v. 11.02.2010 - 6 B 9/10 -, juris Rn. 23). Bei Gesamtbetrachtung der Rechtsprechung ist festzuhalten, dass an die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, insbesondere in Bezug auf den Schutz höherrangiger Rechtsgüter, wie der menschlichen Gesundheit, geringere Anforderungen gestellt werden. Dies bedeutet, dass in den Extremfällen, in denen durch das Mitführen von Alkohol oder den Alkoholkonsum vor Ort in der Öffentlichkeit Schäden für die Gesundheit anderer Menschen, wie beispielsweise durch extreme Lärmbelästigung oder Gewalttaten drohen, eine abstrakte Gefahr entsprechend der Meinung des OVG Lüneburg, bejaht werden könnte. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der Besitz und Konsum von Alkohol grundsätzlich keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstellt und daher für sich genommen auch noch nicht die Gefahrenschwelle überschreitet (vgl. VG Osnabrück, Beschluss vom 11.02.2010 - 6 B 9/10 -). Denn der Alkoholkonsum führt typischerweise oder regelmäßig nicht zu den abstrakten Gefahren für die öffentliche Ordnung. Handlungen, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, mögen als Folgeerscheinung des Alkoholkonsums vorkommen, sind jedoch nach der allgemeinen Lebenserfahrung keine hinreichend regelmäßigen und typischen Begleiterscheinungen des Alkoholkonsums (vgl. VG Karlsruhe, Urteil v. 25.08.2011 - 6 K 2261/11 -, juris Rn. 11). So ist zum Beispiel das Niederlassen zum Zwecke des Alkoholgenusses auf öffentlichen Straßen und Plätzen angesichts der allgemeinen Akzeptanz des öffentlichen Alkoholkonsums in aller Regel weder straf- noch ordnungswidrigkeitenrechtlich relevant und zudem auch erlaubt (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil v. 04.04.2014 - 3A 192/13 -, juris Rn. 37).

Im Hinblick auf den Erlass eines Alkoholverbots auf dem Marienplatz ist es Aufgabe der Landeshauptstadt Schwerin als besonnene und sachkundige Amtswalterin auf Grundlage aussagekräftiger Daten und Erfahrungswerte der Polizei eine abstrakte Gefahr in diesem Sinne nachzuweisen. Unter Beachtung der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (vgl. Urteil v. 28.07.2009 - 1 S 2200/08 -) empfiehlt sich als Grundlage für die Prüfung einer abstrakten Gefahrenlage im Einzelfall für die Erhebung aussagekräftiger Daten zur Bewertung ebendieser die folgende Vorgehensweise:

- (1) Definition der Örtlichkeit für welche eine Alkoholverbotsverordnung erlassen werden soll. (Evaluierung der innerstädtischen Problemlagen und Definition für welche Problemlage der Erlass eines Alkoholverbots notwendig und zweckmäßig sein könnte)
- (2) Erhebung von belastbaren Daten hinsichtlich der Art und Häufigkeit der an der Örtlichkeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, bspw. durch dokumentierte Beschwerden von Anwohnenden oder Gewerbetreibenden, polizeiliche Einsatz-/Kriminalstatistiken oder auch durch Lageberichte des Kommunalen Ordnungsdienstes oder einer Unfallstatistik der Schweriner Rettungsdienste. In diesem Zusammenhang sind vor allem Informationen über den Tag, die Uhrzeit, darüber, ob der Täter unter Alkoholeinfluss stand und an welchem Ort der Alkohol konsumiert wurde von besonderer Bedeutung.
- (3) Anzahl über die sich regelmäßig an dem Ort aufhaltenden alkoholkonsumierenden Personen

Durch die Erhebung dieser Daten sind grundsätzlich Rückschlüsse auf Alkoholisierungsgrade bei den einzelnen Vorfällen, Frequentierung und Übersichtlichkeit der Örtlichkeit sowie über die Verwirklichung der Schwerpunktzeiten der Tatbegehung möglich. Sofern die erhobenen Daten einen aussagekräftigen Schluss auf die absolute und relative Belastung sowie die anwesenden Personengruppen zulassen, lägen objektive Tatsachen für die Annahme einer abstrakten Gefahr im Sinne des § 17 SOG M-V vor. Mithin könnte die Annahme einer abstrakten Gefahr auch durch den Beleg gestützt werden, dass die ermittelten Täter bei Tatbegehung tatsächlich häufig unter Alkoholeinfluss standen und dieser im öffentlichen Raum konsumiert wurde.

Im Zuge der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Alkoholverbots am Marienplatz wurden die der Polizei zum Marienplatz vorliegenden Daten zu den sich dort ereigneten polizeilichen Einsätzen ausgewertet. Diesen Daten ist zu entnehmen, dass die Anzahl der Polizeieinsätze mit alkoholisierten Beteiligten seit 2023 kontinuierlich angestiegen ist, die Gesamtzahl der Polizeieinsätze am Marienplatz jedoch leicht rückläufig ist. Auch lässt sich den polizeilichen Daten entnehmen, dass es sich bei der Mehrheit der unter Alkoholeinfluss begangenen Delikte im Betrachtungszeitraum (2023 -2025) um Körperverletzungsdelikte handelt. Weiterhin zeigen die polizeilichen Daten für den Marienplatz im Vergleich zu einer äquivalenten innerstädtischen Fläche, dem Südufer Pfaffenteich, eine deutliche Mehrbelastung im Hinblick auf die am Marienplatz erfolgten Polizeieinsätze aufgrund der dort verwirklichten Delikte. Im Hinblick auf die Belastung des Marienplatzes sollte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich beim Marienplatz aufgrund der Lage und der vor Ort bestehenden Anbindung zum öffentlichen Nahverkehr um **den** zentralen Verkehrsknotenpunkt der Landeshauptstadt Schwerin handelt. Dieser wird naturgemäß von einer Vielzahl von Personen auf dem Weg in die Stadt, zur Arbeit, auf dem Nachhauseweg oder von und zu Veranstaltungen/privaten Feiern genutzt. Aufgrund der sich dort regelmäßig aufhaltenden Anzahl von Personen kann letztlich festgehalten werden, dass für den Marienplatz im Vergleich zu anderen innerstädtischen Flächen, wie dem Südufer Pfaffenteich, durchaus Anhaltspunkte gegeben sind, die den Schluss zulassen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung am Marienplatz eher gefährdet ist als an anderen Örtlichkeiten der Schweriner Innenstadt.

In der Gesamtbetrachtung könnte die vorliegende Datenlage grundsätzlich ausreichend sein, um das Vorliegen einer abstrakten Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung – vorbehaltlich der Verhältnismäßigkeitsprüfung – zu rechtfertigen.

Angemerkt werden muss jedoch, dass die von der Rechtsprechung geforderten Anforderungen an einen Nachweis einer abstrakten Gefahr hoch sind. Die aufgezeichneten Daten der Polizei haben zwar eine relevante Indizwirkung, fraglich könnte aber sein, ob die Datengrundlage für eine abschließende Bewertung schon ausreichend ist, da den polizeilichen Daten nicht entnommen werden kann, ob der Alkohol vor Tatbegehung tatsächlich am Marienplatz konsumiert wurde. Daher wäre es aus hiesiger Sicht erforderlich vor Erlass einer Verordnung auf dem Marienplatz über einen längeren Zeitraum hinweg ergänzende Daten zu erheben, um einen Ursachenzusammenhang zwischen dem durch das Alkoholverbot vor Ort zu verbietenden

Verhalten und der für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintretenden Gefahr belegen zu können. In Hinblick auf die Erhebung ergänzender Daten, sei zu bedenken gegeben, dass dies einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand für den, die Daten erhebenden Personenkreis bedeuten könnte.

2. Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Auch müsste der Erlass eines Alkoholverbots am Marienplatz dem aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) resultierenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Dies bedeutet, dass nach § 15 SOG M-V das von der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin gewählte Mittel in Form eines Alkoholverbots in einem angemessenen Verhältnis mit dem damit verfolgten Zweck stehen muss.

a) Legitimes Ziel

Mit dem Alkoholverbot müsste ein legitimer, das heißt ein auf das Wohl der Allgemeinheit gerichteter, Zweck verfolgt werden. Das Alkoholverbot soll zur Verhinderung der Verwirklichung von Straf- und Ordnungswidrigkeiten am Marienplatz und somit auf die Verhinderung der negativen Auswirkungen auf bedeutende Schutzgüter, wie der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit, des Eigentums der Anwohnenden sowie der Einhaltung der Sauberkeit am Marienplatz dienen. Folglich würde mit einem Alkoholverbot ein legitimer Zweck verfolgt.

b) Geeignetheit der gewählten Maßnahme

Weiterhin müsste ein Alkoholverbot am Marienplatz auch geeignet sein, den mit dem Verbot intendierten Zweck, das Verhindern von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zu erfüllen oder das angestrebte Ziel zumindest fördern. Ein Alkoholverbot erscheint nach der Lebenserfahrung und den allgemeinen gefahrenabwehrrechtlichen Erkenntnissen grundsätzlich geeignet, den mit der Gefahrenabwehrverordnung angestrebten Zweck zu erfüllen. Grundsätzlich ist ein Alkoholverbot für bestimmte öffentliche Plätze, wie dem Marienplatz, und für bestimmte Zeiträume ein geeignetes Mittel, um beispielsweise den Alkoholkonsum oder das Mitführen von Alkohol an diesen Örtlichkeiten zur Gefahrenabwehr zu unterbinden. Auch, wenn es durch den Erlass eines Alkoholverbots auf dem Marienplatz zu Verdrängungseffekten der Problemlage in angrenzende Straßen oder Örtlichkeiten kommen kann, ergibt sich hieraus nicht die grundsätzliche Ungeeignetheit eines lokalen Alkoholverbots. Vielmehr bestünde durch den Erlass eines Alkoholverbots für die Polizei und die Ordnungsbehörden die Möglichkeit, bereits im Vorfeld, das heißt vor Verwirklichung der mit dem Alkoholkonsum/dem Mitführen von Alkohol einhergehenden Folgeerscheinungen verwirklichten Delikte und entfaltet somit auch eine präventive Wirkung. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein lokales Alkoholverbot auf dem Marienplatz im Rahmen der Gefahrenabwehr grundsätzlich geeignet wäre, einen Schadenseintritt, beispielsweise durch den Besitz oder den Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit, zu verhindern.

Unabhängig von der Geeignetheit der Maßnahme vermag diese jedoch nicht das Problem der Verwirklichung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in den Fällen zu lösen, in welchen der Alkohol nicht auf dem Marienplatz, sondern andernorts konsumiert wird. Aufgrund dessen wäre vor Erlass eines Alkoholverbots, auch im Hinblick auf die von der Rechtsprechung gesetzten Hürden, sowie im Hinblick auf die Wirksamkeit eines Alkoholverbots am Marienplatz, zu evaluieren, wie viele Personen am Marienplatz tatsächlich Alkohol konsumieren beziehungsweise mitführen und wie viele dieser Personen Straftaten beziehungsweise Ordnungswidrigkeiten vor Ort begehen.

c) Erforderlichkeit

Ferner müsste der Erlass eines Alkoholverbots auch erforderlich sein. Das heißt, dass unter mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige auszuwählen ist, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am geringsten belastet. Es darf also kein milderes gleich geeignetes Mittel zur Abwehr der Gefahr gegeben sein.

Alternative Maßnahmen und somit mildere Mittel im Vergleich zum Erlass eines Alkoholverbots könnten beispielsweise präventive, sozialpädagogische Maßnahmen darstellen. Jedoch ist nicht davon auszugehen, dass sozialpädagogische Maßnahmen aufgrund ihrer fehlenden rechtlichen Wirkung in gleicher Weise wie ein Alkoholverbot geeignet wären der Problemlage zu begegnen, da ihre Wirkung nicht ausreichen dürfte, um beispielsweise dem aus dem Mitführen von Alkohol oder dem Alkoholkonsum und den daraus entstehenden Folgeerscheinungen auf dem Marienplatz zu begegnen beziehungsweise diese zu verhindern. Ferner könnten zur Gefahrenabwehr auch Einzelmaßnahmen gegenüber dem jeweiligen Störer, zum Beispiel in Form von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen, in Betracht kommen. Solche Maßnahmen wären für die Allgemeinheit zwar weniger einschneidend, könnten jedoch im Vergleich zu einem Alkoholverbot nicht gleich geeignet sein, da der Störer/die Störer unter Umständen nicht namentlich bekannt oder oftmals nur schwer individualisiert werden kann/können (vgl. VG Osnabrück, Urteil v. 11.02.2010 - Az. 6 B 9/10 -). Durch ein Alkoholverbot wäre es den Ordnungsbehörden bereits im Vorfeld möglich, dem die Gefahr setzenden Verhalten vor Ort und vor Verwirklichung des eigentlichen Delikts durch den Konsum oder das Mitführen von Alkohol entgegenzutreten. Sollte durch ein lokales Alkoholverbot jedoch nur bezweckt werden, einen übermäßigen grundsätzlich zulässigen Alkoholkonsum am Marienplatz zu verhindern, so wäre der Grundsatz der Erforderlichkeit nicht erfüllt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte wäre der Erlass eines Alkoholverbots das einzige geeignete mildere Mittel, um die Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

d) Angemessenheit

Der Erlass eines Alkoholverbots müsste ferner angemessen sein. Demnach dürfen die für die Normadressaten mit der Verordnung einhergehenden Grundrechtseinschränkungen nicht außer Verhältnis zu den mit dem Alkoholverbot einhergehenden Absichten stehen.

Zunächst wäre jedoch im Vorfeld durch die Stadtvertretung klarzustellen, welche konkreten Handlungen (das Mitführen, das Konsumieren oder das sich im alkoholisierten Zustand Aufhalten am Marienplatz) von einem Alkoholverbot am Marineplatz umfasst sein sollen. Je nach Umfang des Alkoholverbots könnte unter Umständen ein schwerwiegenderer Eingriff in die Grundrechte der Verordnungsadressaten vorliegen. Es ist Aufgabe des Verordnungsgebers, hier der Landeshauptstadt Schwerin, auch bei einer Entscheidung über die von einem Alkoholverbot umfassten Verhaltensweisen in Relation zu dem mit der Verordnung angestrebten Zweck, diejenige auszuwählen, welche für die Grundrechte der Adressaten den minimalinvasivsten Eingriff darstellt. Dabei sollte bedacht werden, dass je weiter ein Alkoholverbot gefasst und je umfangreicher das sanktionierte Verhalten ist, desto stärker würde ein Alkoholverbot in die Grundrechte der betroffenen Personen eingreifen. Zudem sollte bei der Bestimmung des Umfangs des Alkoholverbots nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich im Falle des Marienplatzes um einen der zentralen Verkehrsknotenpunkte des öffentlichen Nahverkehrs handelt, welcher täglich von einer Vielzahl von Personen genutzt wird beziehungsweise genutzt werden muss. Der Erlass eines lokalen Alkoholverbots hätte somit auch zur Folge, dass alle sich am Marienplatz aufhaltenden Personen, Störer wie Nichtstörer, als Verordnungsadressaten von dem Verbot umfasst wären.

Art. 2 Abs. 1 GG – Allgemeine Handlungsfreiheit

Durch den Erlass eines Alkoholverbots am Schweriner Marienplatz dürfte nicht in unzumutbarer Weise in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen werden. Art. 2 Abs. 1 GG schützt jede Form der Betätigung, das heißt jegliches menschliche Verhalten, ohne qualitative Bewertung, wie zum Beispiel auch das Mitführen von Alkohol als auch den Verzehr von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Plätzen (vgl. Pieroth/Schlink, Staatsrecht II 25. Aufl. § 8 Rn. 386 ff.). Unter einem Eingriff wäre zunächst jede staatliche Maßnahme, die in den Schutzbereich der Allgemeinen Handlungsfreiheit eingreift zu verstehen. Um bewerten zu können, ob ein Eingriff in das nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Grundrecht vorliegt und inwieweit es sich um einen zulässigen beziehungsweise unzulässigen Eingriff in das

Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG handelt, müsste zunächst klargestellt werden, welche Handlungen konkret von einem Alkoholverbot am Schweriner Marienplatz umfasst sein sollen. Denkbar wäre zunächst, mittels eines Alkoholverbots per se ein Aufenthaltsverbot für alle sich am Marienplatz im alkoholisierten Zustand aufhaltenden Personen auszusprechen. Durch ein solches Verbot würde ein andernorts legales und toleriertes Verhalten in unzulässiger Weise kriminalisiert. Das Verbot hätte zur Folge, dass sich alkoholisierte Personen, die sich beispielsweise auf dem Rückweg von einer Veranstaltung (wie bspw. dem Weinfest oder einer privaten Feier) befinden, und für den Heimweg auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind oder diesen nutzen möchten, sich nicht am Marienplatz aufhalten dürften ohne gegen ein solches Alkoholverbot zu verstoßen. Dabei handelt es sich nach hiesiger Auffassung um einen derart schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht der Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 GG, sodass der Erlass eines solchen Verbots als unzulässig anzusehen ist.

Weiterhin könnte das generelle Mitführen von alkoholischen Getränken/von Alkohol an sich durch ein Alkoholverbot auf dem Marienplatz untersagt werden. Dadurch wären jedoch auch solche Personen von einem lokalen Alkoholverbot erfasst, die den öffentlichen Nahverkehr nutzen möchten oder den Marienplatz nur überqueren und dabei Alkohol mitführen. Sei es auch nur, weil sich die betreffenden Personen mit ihren Einkäufen in den angrenzenden Lebensmittelgeschäften und Spätis auf dem Nachhauseweg oder zu anderen in der Schweriner Innenstadt liegenden Örtlichkeiten befinden. Da es sich im Falle des Marienplatzes nicht nur um einen zentralen Platz in der Schweriner Innenstadt, sondern auch um einen der zentralen Verkehrsknotenpunkte Schwerins handelt, würde ein generelles Verbot, welches an das Mitführen von Alkohol am Marienplatz anknüpft, ebenfalls einen gravierenden und deshalb unzulässigen Eingriff in das Grundrecht der betreffenden Person aus Art. 2 Abs. 1 GG darstellen. Unter Umständen könnte es – bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzung zur Begründung einer Gefahrenlage für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – möglich sein, das Mitführen von Alkohol zur Konsumabsicht vor Ort, d.h. auf dem Marienplatz, zu verbieten. Allerdings wäre auch hier ein nicht nur geringfügiger Grundrechtseingriff zu sehen, der zwar nicht so schwer wiegt, wie ein tatsächliches Besitzverbot von Alkohol am Marienplatz, aber in der Folge dennoch einen nicht unbeachtlichen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen darstellen würde. Auch wenn das Verbot des Mitführens von Alkohol am Marienplatz zur Konsumabsicht im Vergleich zu einem generellen Mitführverbot ein milderer Mittel darstellen würde, wäre die Durchsetzung eines solchen Verbots in der Praxis, vor allem im Hinblick auf die behördenseitig zu führenden Nachweispflichten der Konsumabsicht, mit erheblichen praktischen Problemen verbunden.

Ein weniger einschneidender und bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und somit möglicherweise zulässiger Eingriff, könnte das Verbot des Konsums von Alkohol am Marienplatz sein. Durch ein solches Alkoholkonsumverbot würde in geringerem aber noch zumutbarem Maß in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG eingegriffen. Aber auch in diesem Fall ist zu bedenken, dass durch den Erlass eines Alkoholkonsumverbots am Marienplatz in die Grundrechte aller sich dort aufhaltenden Personen, d.h. auch in die der Nichtstörer, eingegriffen würde.

Da der Aufenthalt am Marienplatz im Regelfall aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Nutzung des Platzes als Verkehrsknotenpunkt nur temporär auf den Platz beschränkt wäre, wäre ein solcher Grundrechtseingriff für die von der Verordnung Betroffenen zum Erreichen der mit einem Alkoholverbot verbundenen Ziele (s.o.) grundsätzlich zumutbar.

Im Vergleich zu einem zeitlich wie örtlich dauerhaft angeordneten Alkoholkonsumverbots könnte ein zeitlich wie örtlich beschränktes Alkoholkonsumverbot einen weniger schwerwiegenden Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG darstellen. Dementsprechend wäre eine zeitliche Begrenzung des Alkoholverbots im Jahresverlauf (z.B. auf bestimmte Monate), im Wochenverlauf (bspw. auf das Wochenende) oder im Tagesverlauf, d.h. für einen bestimmten Zeitraum, vorstellbar. Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 30.11.2012 festgehalten, dass eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG im Rahmen eines Alkoholkonsumverbots durchaus zumutbar ist, sofern das Alkoholverbot nur für bestimmte Bereiche und Zeiträume gilt

(vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 30.11.2012 - 11 KN 187/12 – juris Rn. 93). Nach dieser Auffassung werde durch ein Alkoholkonsumverbot zwar in die Grundrechte der Verwaltungsadressaten eingegriffen, jedoch sei dies für die Adressaten der Norm in Abwägung zu den durch das Verbot zu verhindernden Gefahren für wichtige Schutzgüter Dritter grundsätzlich zumutbar, sodass ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG zulässig sei. Die Auswertung der vorliegenden polizeilichen Daten zeigt jedoch kaum wesentliche Unterschiede hinsichtlich der in bestimmten Zeiträumen verübten Straftaten (Gewaltdelikten etc.) und Ordnungswidrigkeiten auf. Auch, wenn sich tendenziell aus den polizeilichen Daten leichte Unterschiede hinsichtlich der Tatzeiträume ableiten lassen – ein Großteil der durch die Polizei festgestellten Delikte wurden in den Monaten Juli bis Dezember und an den Wochentagen von Donnerstag bis Samstag verwirklicht – wären diese Unterschiede so gering, dass anhand der jetzigen Datenlage die Möglichkeit einer zeitlichen Begrenzung eines Alkoholverbots nicht zielführend wäre. Eine räumliche Begrenzung des Alkoholverbots – entsprechend dem Prüfauftrag der Schweriner Stadtvertretung - auf dem Schweriner Marienplatz erschiene nach hiesiger Auffassung nicht nur möglich, sondern auch vorzugswürdig. **Bei der Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung sollte jedoch bedacht werden, dass ein Alkoholkonsumverbot auf dem Marienplatz unter Umständen irritierend auf die Verwaltungsadressaten wirken könnte, wenn auch nur der temporäre Alkoholausschank im Rahmen von Veranstaltungen, wie beispielsweise während des Schweriner Weihnachtsmarkts, auf der gewählten Verbotsfläche möglich wäre.**

Unabhängig davon ist es Aufgabe der Behörde, dass für einen Eingriff in Grundrechte minimalinvasivste Mittel zu wählen. Daher wird angeraten von einem möglichen Alkoholverbot begrifflich lediglich den Konsum von Alkohol am Marienplatz zu umfassen.

Auch, wenn der Datenlage der Polizei zu entnehmen ist, dass die Mehrheit der am Marienplatz verwirklichten Delikte unter alkoholischer Beteiligung erfolgte, so ist der Datenlage nicht zu entnehmen, dass der Verwirklichung der Delikte ein Alkoholkonsum am Marienplatz vorausgegangen ist, sodass für den Erlass eines Alkoholkonsumverbots auf dem Marienplatz weitere Daten erhoben werden sollten, um den für den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Alkoholkonsum am Marienplatz und der Verwirklichung von Gewaltdelikten und Ordnungswidrigkeiten am Marienplatz und somit die Zulässigkeit eines Eingriffs in das Grundrecht der Adressaten aus Art. 2 Abs. 1 GG zu belegen.

Art. 14 Abs. 1 GG – Eigentum – Recht am Ein- und ausgeübten Gewerbebetrieb

Der Erlass eines Alkoholverbots könnte einen Eingriff in das Recht der Unternehmen aus Art. 14 GG (Recht am ein- und ausgeübten Gewerbebetrieb) darstellen. Dem könnte jedoch begegnet werden, indem bei Erlass eines Alkoholverbots die gastronomisch und gewerblich genutzten Flächen ausgeklammert würden und das Mitführen von Alkohol am Marienplatz erlaubt bliebe. Dadurch würde die private Wirtschaft und somit das Recht der Unternehmen aus Art. 14 Abs. 1 GG nach hiesiger Auffassung nicht belastet, da der Verkauf von Alkohol und der Alkoholkonsum in gastronomischen Einrichtungen sowie in den genehmigten Außengastronomieflächen und Lebensmittelgeschäften von einem Verbot nicht umfasst wäre.

e) Normklarheit - Bestimmtheit der Rechtsverordnung nach Art. 103 Abs. 2 GG, § 18 Abs. 1 SOG M-V

Nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierenden Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit einer Norm, sind Regelungen so zu fassen, dass der Betroffene die Rechtslage, das heißt den Inhalt und die Grenzen der Gebots- und Verbotsnormen in zumutbarer Weise erkennen und sein Verhalten danach ausrichten kann. Dabei darf der Ordnungsgeber grundsätzlich auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreifen, wenn die Kennzeichnung der Tatbestände mit beschreibenden Merkmalen nicht möglich ist. Auch, wenn die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm deren Bestimmtheit grundsätzlich nicht entgegensteht, so müssen sich aus dem Wortlaut, dem Zweck und dem Zusammenhang der Norm objektive Kriterien gewinnen lassen, welche einen verlässlichen, an begrenzten Handlungsmaßstäbe gebundenen Vollzug der Regelung gewährleisten (vgl. BVerfG, Urteil v. 27.07.2005 - 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 28.07.2009 - 1 S 2340/08 -, VBIBW 2010, 33). Die Erkennbarkeit der

Rechtslage durch den Betroffenen darf hierdurch nicht eingeschränkt sein und die Gerichte müssen in der Lage bleiben, den Regelungsinhalt einer solchen Norm mit anerkannten Auslegungsregeln zu konkretisieren. Je intensiver dabei eine Regelung auf die Rechtsposition des Normadressaten wirkt, desto höher sind die Anforderungen, die an die Bestimmtheit im Einzelnen zu stellen wären (vgl. BVerfG, Urteil v. 27.07.2005 - 1BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348, 375 f.). Handelt es sich um eine bußgeldbewehrte Verbotsnorm, so muss diese darüber hinaus auch den Anforderungen des aus Art. 103 Abs. 2 GG besonderen Bestimmtheitsgebot erfüllen. Demnach ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen der Strafbarkeit oder Bußgeldbewehrung so konkret zu umschreiben, dass Anwendungsbereich und Tragweite der Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitentatbestände zu erkennen sind und sich zudem durch Auslegung ermitteln lassen (vgl. OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil v. 17.03.2010 - 3 K 319/09 -, juris Rn. 29). Auch müsste, um dem Grundsatz der Bestimmtheit im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG Rechnung zu tragen, der zeitliche und räumliche Geltungsbereich eines lokalen Alkoholkonsumverbots hinreichend bestimmt sein. Dies bedeutet, dass der Geltungszeitraum sowie der räumliche Bereich klar definiert werden müsste.

II. Erlass einer Allgemeinverfügung gemäß §§ 13, 16 SOG M-V

Alternativ könnte ein Alkoholkonsumverbot in Form einer benutzungsregelnden Allgemeinverfügung §§ 13, 16 SOG M-V i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG M-V erlassen werden.

An den Erlass einer Allgemeinverfügung sind materiellrechtlich – vor allem im Hinblick auf die durch den Erlass einer Allgemeinverfügung potentiell tangierten Grundrechte der Adressaten – grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an den Erlass einer Rechtsverordnung. Daher wird hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit eines Alkoholverbots in Form einer Allgemeinverfügung nach §§ 13, 16 SOG M-V auf die unter 2. gemachten Ausführungen verwiesen. Im Gegensatz zur Rechtsverordnung, reicht das Vorliegen einer abstrakten Gefahr für den Erlass einer Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 S. 2 VwVfG M-V jedoch nicht aus, vielmehr muss eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei einer Sachlage, bei der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ein die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigendes Ereignis im konkreten Einzelfall beziehungsweise in einer bestimmten Mehrzahl von Einzelfällen in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird (vgl. Lang in Schütz/Classen, Landesrecht M-V, 3. Aufl. 2014, § 3 Rn. 48; VG Osnabrück, Beschluss v. 25.08.2011 - 6 K 2261/11-). Dies bedeutet, dass eine lediglich abstrakte Annahme alkoholbedingter Störungen, wie im Falle einer Rechtsverordnung, nicht genügt. Nach hiesiger Ansicht ist davon auszugehen, dass eine konkrete Gefahr bei dem üblichen, gesellschaftlich allgemein akzeptierten Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit und auch im Falle des bloßen Mitführens von alkoholischen Getränken (Besitz) offenkundig nicht vorliegt. Unter den vorgenannten Gesichtspunkten wäre, mangels des Vorliegens einer konkreten Gefahr, der Erlass eines Alkoholverbots in Form einer Allgemeinverfügung nicht möglich.

C. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit nicht verboten ist. Es wäre der Landeshauptstadt Schwerin als sachlich wie örtlich zuständiger Behörde jedoch grundsätzlich möglich wäre, ein Alkoholverbot im Rahmen der Gefahrenabwehr nach den Vorschriften des SOG M-V zu erlassen, sofern die an die jeweilige Norm geknüpften notwendigen Voraussetzungen vorliegen (s.o.). Ausschlaggebend ist, dass das Alkoholverbot nicht in unzulässiger Weise in die Grundrechte der Normadressaten eingreift, verhältnismäßig und hinreichend bestimmt ist.

Seitens der Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin wird aufgrund der an den Erlass eines Alkoholverbots geknüpften sehr hohen Anforderungen der Rechtsprechung und aufgrund der bestehenden Datenlage, vom Erlass eines Alkoholverbots auf dem Marienplatz, sei es in Form einer Gefahrenabwehrverordnung gemäß §§ 13, 17 SOG M-V oder in Form einer Allgemeinverfügung nach §§ 13, 16 SOG M-V, abgeraten.

Wie dargestellt wäre ein Mitführ-/Besitzverbot von Alkoholika auf dem Marienplatz aufgrund der mit diesem Verbot einhergehenden Eingriff in das aus Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht der Normadressaten rechtlich nicht zu begründen.

Im Hinblick auf den Erlass eines Alkoholverbots im Sinne eines Alkoholkonsumverbots auf dem Marienplatz ist festzuhalten, dass den ausgewerteten Daten der Polizei nicht zu entnehmen ist, ob der Alkohol bei den mit alkoholisierten Beteiligten verwirklichten Delikten, tatsächlich auf dem Marienplatz konsumiert wurde. Folglich ist es der Landeshauptstadt Schwerin als verordnungsgebender Behörde nicht möglich, den Kausalzusammenhang zwischen dem Alkoholkonsum auf dem Marienplatz und der dort regelmäßig sowie typischerweise auftretenden Gewalt und somit das Vorliegen einer abstrakten beziehungsweise konkreten Gefahrenlage zu belegen. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat gezeigt, dass Rechtsverordnungen, welche auf Grundlage der gefahrenabwehrrechtlichen Generalklausel erlassen wurden und den Konsum von Alkohol an bestimmten Orten im öffentlichen Raum untersagten, einer gerichtlichen Überprüfung nicht standgehalten haben. Insbesondere wurde das Vorliegen einer abstrakten Gefahr meist verneint, da die von der Rechtsprechung geforderten strengen Anforderungen an die durch den Normgeber (die Kommunen) zu erbringenden Nachweise für das Vorliegen einer abstrakten Gefahr nicht erbracht werden konnten beziehungsweise einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhielten.

Auch ist der Versuch der Landeshauptstadt Schwerin im Jahr 2009 ein generelles und dauerhaftes Alkoholverbot auf dem Marienplatz umzusetzen, nach dessen Überprüfung durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, gescheitert. Die Landeshauptstadt Schwerin konnte im Rahmen der Prüfung des Alkoholverbots gegenüber dem Innenministerium nicht nachweisen, dass der Alkoholgenuss zu mehr Kriminalität auf dem Marienplatz führte. Laut dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sei der Alkoholgenuss alleine, als Verbotsgrund nicht ausreichend gewesen.

Weiterhin sollte auch bedacht werden, dass die bisher auf dem Marienplatz durchgeführten Veranstaltungen, wie zum Beispiel der Schweriner Weihnachtsmarkt, bei Erlass eines dauerhaften Alkoholverbots dort nicht mehr stattfinden könnten, da der Konsum von Alkohol untersagt wäre. Auch wäre der Erlass eines temporären Alkoholverbots auf dem Marienplatz zur Durchführung saisonaler Veranstaltungen, wie z.B. dem Schweriner Weihnachtsmarkt, nach hiesiger Auffassung nicht zielführend, da die zeitweilige Billigung eines qua Verbot zu unterbindenden Verhaltens nicht nur inkonsequent wäre, sondern darüber hinaus bei den Verbotsadressaten zu durchaus nachvollziehbaren Irritationen im Hinblick auf das außerhalb dieser Veranstaltungen bestehende Alkoholverbot auf dem Marienplatz führen würde.

Ferner sei angemerkt, dass im Rahmen der Durchsetzung eines lokalen Alkoholverbots auf dem Marienplatz mit einem zusätzlichen Kontrollaufwand für Ordnungsbehörden und Polizei zu rechnen ist, dessen konkreter Umfang hiesigerseits aktuell nicht abgeschätzt werden kann.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit allgemein akzeptiert und nicht per se verboten ist. Wie bereits ausgeführt ist meist nicht der Alkoholkonsum als solcher das Hauptproblem, sondern die mit dem Konsum verbundenen Folgeerscheinungen. Durch den Erlass eines Alkoholverbots auf dem Marienplatz, ließe sich der Aufenthalt von Personen, die andernorts Alkohol konsumiert haben, dort und die damit verbundene Verwirklichung alkoholbedingter Straf- und Ordnungswidrigkeiten auch nicht verhindern. Aufgrund dessen sollte nach hiesiger Auffassung auf präventive Maßnahmen, wie zum Beispiel eine verstärkte Präsenz von Ordnungs- und Polizeikräften, welche sich durch die Einrichtung der dauerhaften Polizeiwache am Marienplatz voraussichtlich noch erhöhen wird, gebaut werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass in Deutschland nur wenige Kommunen vom Erlass einer lokalen Gefahrenabwehrverordnung in Form eines Alkoholverbots an bestimmten öffentlichen Plätzen Gebrauch gemacht haben. So hat beispielsweise die Universitäts- und Hansestadt Greifswald vor kurzen aufgrund rechtlicher Bedenken vom Erlass eines

Alkoholverbots im Nahraum einer Schule abgesehen, auch mit der Begründung, dass der gesellschaftlich akzeptierte Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit nicht per se verboten sei.

Sollte sich die Stadtvertretung aufgrund der dargestellten Sachlage und der vorliegenden Daten perspektivisch für den Erlass eines Alkoholverbots auf dem Marienplatz aussprechen, so wird hiesigerseits empfohlen, über einen längeren Zeitraum (mindestens 1 Jahr) weitere Daten, entsprechend der von der Rechtsprechung definierten Parameter, zu erheben.

König-Thiele